

**SITZUNGSVORLAGE**

öffentlich

Amt/Aktenzeichen/Diktatzeichen	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachtragvermerk)
Fachbereich 1 - Rats- und Öffentlichkeitsarbeit, Wirtschaftsförderung	31.01.2011	2009-095/2

⇓ Beratungsfolge	⇓ Sitzungstermin	⇓ Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltung
Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft, Tourismus und Personal öffentlich	09.02.2011			
Verwaltungsausschuss nicht öffentlich	23.02.2011			
Gemeinderat öffentlich	12.04.2011			

**Betreff:**

**Richtlinien zur Verwaltungsführung und Delegation von Entscheidungsbefugnissen**

**Schilderung der Sach- und Rechtslage:**

Der Rat hat am 23.06.2009 beschlossen, den Antrag von Rh. Johann Ennen zur Aufstellung von Richtlinien zur Verwaltungsführung gem. § 40 Abs. 1 Nr. 1 NGO an den Fachausschuss für Finanzen, Wirtschaft, Tourismus und Personal zu verweisen.

Die Verwaltung hat aus diversen Richtlinien zur Verwaltungsführung anderer vergleichbarer Kommunen in Niedersachsen den anliegenden Verwaltungsentwurf erarbeitet. In den Richtlinien sind die Geschäfte der laufenden Verwaltung definiert und Wertgrenzen für Zuständigkeiten bei Auftragsvergaben festgelegt worden. Einige Regelungen sind auch aus der Hauptsatzung und aus Dienst- und Geschäftsanweisungen übernommen worden. Der Verwaltungsentwurf wurde über den Fachausschuss vom VA am 25.11.2009 zur Beratung zurück an die Fraktionen verwiesen.

Auf Wunsch der FWG-Ratsfraktion wurde die Angelegenheit für die nächste Fachausschusssitzung erneut auf die Tagesordnung gesetzt.

Es besteht gesetzlich keine Verpflichtung dazu, dass der Gemeinderat Richtlinien zur Verwaltungsführung gem. § 40 Abs. 1 Nr. 1 NGO erlässt. In der Praxis verfügen einzelne Kommunen über derartige Richtlinien, mit denen häufig Wertgrenzen für die Geschäfte der laufenden Verwaltung vom Rat festgelegt werden.

Die Richtlinienzuständigkeit des Rates gem. § 40 Abs. 1 Nr. 1 NGO muss sich auf das Grundsätzliche beschränken und darf nicht in den Kompetenzbereich des VA's und des Bürgermeisters eingreifen. Der Rat kann beispielsweise in Angelegenheiten, in denen er sich die Beschlussfassung vorbehalten könnte, durch Richtlinien generelle Vorgaben für die Entscheidungen des VA's oder des Bürgermeisters bestimmen.

Emmelmann

**Anlagen:**

Entwurf der Richtlinien zur Bestimmung der Geschäfte der laufenden Verwaltung und Wertgrenzen bei der Gemeinde Friedeburg